



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. Februar 2022

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | | |
|---|---|--------|--|---|--------|
| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | 81 | Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Neubau einer Gleisverbindung zwischen den Umfahrgleisen HE16 und HE17 im Betriebshof Düsseldorf-Heerdts durch die Rheinbahn AG | S. 112 | |
| 76 | Anerkennung einer Stiftung (Team Holderried Stiftung) | S. 109 | | | |
| 77 | Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Perspektive) | S. 109 | | | |
| 78 | Anerkennung einer Stiftung (Dr. Heinz und Agnes Schumacher Stiftung) | S. 110 | 82 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld | S. 113 |
| 79 | Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH vom 07. Oktober 2021 | S. 110 | 83 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf | S. 114 |
| 80 | Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 Personenbeförderungsgesetz zum barrierefreien Ausbau der „Ein- und Ausstiegshaltestelle Niederflurbahnsteige Lierenfeld BtF“ in Düsseldorf | S. 111 | 84 | Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz | S. 115 |
| | | | 85 | Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | S. 116 |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

76 Anerkennung einer Stiftung (Team Holderried Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2170

Düsseldorf, den 21. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Team Holderried Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 109

77 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Perspektive)

Bezirksregierung
21.13-St. 2261

Düsseldorf, den 21. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Perspektive“

mit Sitz in Heiligenhaus gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 109

78 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Heinz und Agnes Schumacher Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2273

Düsseldorf, den 24. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Heinz und Agnes Schumacher Stiftung“

mit Sitz in Mettmann gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 110

79 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH vom 07. Oktober 2021

Bezirksregierung
25.05.01.03-10/21

Düsseldorf, den 24. Januar 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 07. Oktober 2021 beantragt, für eine Baumaßnahme an der Einführungsleitung zur Umspannanlage Mettmann zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Mettmann, Gemeinde Mettmann.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Freileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Amprion GmbH beabsichtigt auf dem Gebiet der Stadt Mettmann, in der Gemarkung Mettmann, den Umbau von zwei bestehenden Freileitungsmasten (Mast Nr. 86 und 87) der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Eiberg – Opladen, Bl. 4516 sowie die Einführung von zwei 380-kV-Stromkreisen in die geplante 380-kV-Anlage Mettmann.

Standort des Vorhabens

Die Baumaßnahme findet statt in: Kreis Mettmann, Gemeinde Mettmann, Gemarkung Mettmann (Flur 8, 9, 11, 12)

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch das hier betrachtete Projekt werden keine Flächen dauerhaft neu versiegelt. Durch die Arbeitsflächen und Zufahrten sind temporäre Bodenverdichtungen zu erwarten. Je nach Witterungsverhältnissen werden zum Schutz des Bodens Fahrbohlen/-platten ausgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten werden beanspruchte Flächen fachgerecht wiederhergestellt.

Es werden durch geänderte Schutzstreifen Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze wirksam. Die Höhenbegrenzungen betreffen Gehölze auf der Böschung angrenzend an die Umspannanlage Mettmann. Bestehende Höhenbeschränkungen können durch Rücknahme vorhandener Schutzstreifenbereiche entfallen. Zudem wird es nötig zur Baufeldräumung Rückschnitte an Gehölzen vorzunehmen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten wieder regenerieren können. Das Schutzgut Klima wird aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Das abiotische Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Gleiches gilt für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch kann es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Erholungsfunktion während der Bauphase und zu zeitlich begrenzten Lärm-, Abgas- und Staubbelastungen durch den Betrieb von Maschinen und Baufahrzeugen kommen. Die Immissionsschutzrichtwerte für Lärm und Luftschadstoffe werden hierbei eingehalten.

Auch Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter durch die Inanspruchnahme für die notwendigen Arbeitsflächen sind nur in geringem Umfang zu erwarten und wirken nur temporär.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 110

80 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 Personenbeförderungsgesetz zum barrierefreien Ausbau der „Ein- und Ausstiegshaltestelle Niederflurbahnsteige Lierenfeld Btf“ in Düsseldorf

Bezirksregierung
25.17.01.06-01/6-21

Düsseldorf, den 21. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 12.08.2021

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 12.08.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 Personenbeförderungsgesetz für den barrierefreien Ausbau der Ein- und Ausstiegshaltestelle „Niederflurbahnsteige Lierenfeld Betriebshof (Btf)“ gestellt. Die Maßnahme umfasst den Bau der Bahnsteige einschließlich der Zugänge, die betriebstechnische Ausrüstung, den Betrieb sowie den angrenzenden Straßenbereich, inklusive Seitenräume als direkte Folgemaßnahmen.

Der barrierefreie Ausbau der Straßenbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002). Die Maßnahme ist im Nahverkehrsplan (NVP) ab 2017 enthalten.

Die beantragte Straßenbahnmaßnahme steht im Gesamtzusammenhang mit dem bereits fertiggestellten barrierefreien Ausbau des Hochbahnsteigs Lierenfeld Btf in der Erkrather Straße.

Mit Schreiben vom 12.08.2021 hat die Rheinbahn AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen.

Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Schutzgüter Mensch, Tiere, Fläche, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Voraussetzung dafür ist, dass mit dem geplanten Umbau der Bedarfshaltestelle **kein** neuer zusätzlicher Fußweg mit Anbindung zur Erkrather Straße gebaut wird, da andernfalls ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Natur und Landschaft (Straßenbäume) erfolgt. In Folge dessen wäre von einer Kumulierung der Vorhaben auszugehen, was ein erneutes Screening erforderlich machen würde. Dies gilt auch bei einer zeitlichen Trennung der beiden Projekte. Ein zusätzlicher Fußweg mit Anbindung zur Erkrather Straße ist von der Vorhabenträgerin weder jetzt noch in Zukunft vorgesehen.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, mit Ausnahme der zunehmenden Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben mit Ausnahme der zunehmenden Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 111

81 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Neubau einer Gleisverbindung zwischen den Umfahrgleisen HE16 und HE17 im Betriebshof Düsseldorf-Heerdth durch die Rheinbahn AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 03.11.2021

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 03.11.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Neubau einer Gleisverbindung zwischen den Umfahrgleisen HE16 und HE17 gestellt. Für die neue Gleisverbindung werden 2 Weichen in die Gleisanlage eingebaut. Die Gleisverbindung wird im offenen Oberbau (befahrbarer Schotterrasen) ausgebaut. Die Maßnahme umfasst außerdem die Erweiterung der Fahrleitungsanlage um 1 Mast.

Mit Schreiben vom 03.11.2021 hat die Rheinbahn AG für die o.a. Maßnahme die Plangenehmigung beantragt. Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung ist nach § 74 Abs. 6 Ziffer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), dass keine Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Dies wäre der Fall, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich wäre. Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 UVPG kann die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens den Verzicht auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen. Hierzu hat der Vorhabenträger Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt,

dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne § 7 UVPG auf die zu betrachtenden Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit), Boden, Tiere, Pflanzen (einschließlich die biologische Vielfalt), Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen sind.

Ergänzend kann zum Schutzgut Menschen (einschließlich menschlicher Gesundheit) festgestellt werden, dass durch die neue Gleisverbindung eine direkte Verbindung zwischen den Umfahrgleisen HE16 und HE17 geschaffen wird. Durch die Änderung der Fahrwege ergibt sich keine relevante Veränderung der Schallimmissionen in der Nachbarschaft, insbesondere zur etwa 350m entfernten nächstgelegenen Wohnbebauung. Die von den neu angeordneten Weichenanlagen ausgehenden Schwingungsmissionen liegen an der nächstgelegenen Wohnbebauung unter den maßgeblichen Anhalts- und Orientierungswerten. Eine UVP ist somit nicht erforderlich.

Die Ausbaumaßnahmen finden in erster Linie innerhalb vorhandener und versiegelter Gleis- und Verkehrsflächen statt. Es werden keine Grünflächen dauerhaft versiegelt. Es kommt nicht zum Verlust von Vegetationsflächen mit übergeordneten und/oder lokal bedeutenden Funktionen (Schutzgüter Klima, Luft, Tiere). Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbaumaßnahmen des vorhandenen Betriebshofs und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich des Betriebshofes. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt.

Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 112

82 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021121-0053-A15-352/21

Düsseldorf, den 18. Januar 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Bisphenol-Betriebs durch Austausch des Phenolwasserextrakteurs

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld unter anderem eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Bisphenol A aus Phenol und Aceton (Bisphenol-Betrieb), welche der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen ist. Die in der Produktion

anfallenden phenol- und acetonhaltigen Produktionswässer werden in der Phenolwasserextraktion der Anlage aufbereitet.

Aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, handelt es sich bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Aufgrund der im Bisphenol-Betrieb gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen, ist diese Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches.

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist der Austausch des Phenolwasserextraktors unter geringfügigen Modifikationen sowie örtlichem Versatz. Das Vorhaben ist zusätzlich mit der Erweiterung der vorhandenen AwSV-Fläche sowie mit Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund des Stoffinhaltes sowie aufgrund der Funktion verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nur geringfügige negative Auswirkungen verbunden, die aber offensichtlich unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle liegen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 113

83 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-9350370-0030-A15-0313/21

Düsseldorf, den 26. Januar 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Substitution eines Konditionierungsmittels der Dosier-Station für den bestehenden Kühlwasserkreislauf (Funktionseinheit 520.11)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung fettchemischer Derivate (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Substitution des Konditionierungsmittels Wasserstoffperoxid-Lösung 20% durch Wasserstoffperoxid-Lösung 35% in der Dosier-Station für den bestehenden Kühlwasserkreislauf (Funktionseinheit 520.11). Mit dieser Anzeige sind weder eine Änderung der genehmigten Produktionskapazität der Anlage 30, noch eine Änderung der bestehenden Kühlkreisläufe verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 114

84 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.05-D-1.106/20

Düsseldorf, den 03. Februar 2022

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung (BR) Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Genehmigungsbescheid vom 15.07.2011 zu Az. 53.02.01-D-1.30/07 zuletzt geändert mit Genehmigungsbescheid vom 20.04.2018 zu Az. 53.05-D-1.26/18) am Universitätsklinikum Essen im Institut für Virologie, Virchowstraße 179 in 45122 Essen, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Herstellung von und Infektion mit Pseudotypen der Risikogruppe 3**“.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom **10.02.2022 bis 23.02.2022** an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,

2. Etage, Zimmer 240a,

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| und | 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

und

Bezirksregierung Düsseldorf,

Dienstgebäude Ruhrallee 55,

Zimmer „Zentrale Dezernat 12“, 45138 Essen

Öffnungszeiten:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag und Donnerstag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| und | 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitags | 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte für das Dienstgebäude Cecilienallee an Sarah Worch (Tel.:0211/4751051) oder Dr. Heike Petry-Hansen (Tel.:0211/4752742) und für das Dienstgebäude Ruhrallee an Helmut Peintinger (Tel.: 0211/4759574) oder per E-Mail an: Gentechnik-Genehmigung@brd.nrw.de.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der BR Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.05-D-1.106/20 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Heike Petry-Hansen

85 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.04.02.26

Düsseldorf, den 25. Januar 2022

Satzungsänderung des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die von der 56. Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes in der Sitzung vom 06.12.2021 beschlossene, mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des BRW in der aktuellen Fassung vom 09.09.2021 (Amtsblatt Nr. 36 für den Regierungsbezirk Düsseldorf) wie folgt:

Der § 32 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen:

„Zu diesem Zweck soll ein Betrag vorhanden sein, der sich auf zwei vom Hundert der Ausgaben des Erfolgsplanes nach dem Durchschnitt der drei dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahre beläuft.“

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01. Januar 2022 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf